



Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per Mail: team.z@bmj.gv.at

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
2020-0.847.852IS - cf		Mag Margit Mader	DW 12707	DW 12708	30.3.2021

Bundesgesetz, mit dem zur Umsetzung der Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz ein Bundesgesetz über die Restrukturierung von Unternehmen geschaffen sowie die Insolvenzordnung, das Gerichtsbührengesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz und das Rechtsanwaltstarifgesetz geändert werden (Restrukturierungs- und Insolvenz-Richtlinie-Umsetzungsgesetz – RIRL-UG)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Inhalt des Entwurfs:

Der vorliegende Entwurf beinhaltet im Wesentlichen die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Restrukturierungs- und Insolvenz-Richtlinie - RIRL).

Diese hat sich zum Ziel gesetzt, Unternehmen, die in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, zu retten und deren Bestandfähigkeit wiederherzustellen. Dies soll durch die Schaffung eines europaweit harmonisierten präventiven Restrukturierungsrahmens erreicht werden. Dadurch sollen Arbeitsplätze gesichert, notleidende Kredite abgebaut und die Wirtschaft gefördert werden. Außerdem soll die Entschuldung gescheiterter UnternehmerInnen erleichtert und ein Neustart ermöglicht werden; redlichen SchuldnerInnen soll die Möglichkeit der Entschuldung innerhalb von drei Jahren zukommen.

Das Kernstück der Richtlinie – der präventive Restrukturierungsrahmen – wird im Entwurf durch ein BG über die Restrukturierung von Unternehmen (Restrukturierungsordnung - ReO) umgesetzt. Es sieht ein neues, gerichtliches vorinsolvenzliches Restrukturierungsverfahren vor, das der/dem SchuldnerIn ermöglichen soll, in Form eines Restrukturierungsplans geeignete Maßnahmen zu treffen, um eine drohende Insolvenz abzuwenden und das Unternehmen zu sanieren. Zusätzlich wird das Abschöpfungsverfahren um einen dreijährigen Tilgungsplan ergänzt, der EinzelunternehmerInnen und – befristet bis 2026 – auch KonsumentInnen zur Entschuldung zur Verfügung steht.

Der vorliegende Entwurf wird von der BAK grundsätzlich begrüßt. Das Restrukturierungsverfahren ist im vorliegenden Entwurf insgesamt schlüssig strukturiert. Dennoch stellen sich einige zentrale Fragen, die im Rahmen der Begutachtung zu klären sind.

Das Wichtigste im Überblick:

Restrukturierung als Weg aus der Covid-19-Wirtschaftskrise

Die Richtlinie könnte gerade im Kontext mit der aktuellen Covid-19-Wirtschaftskrise eine zusätzliche Chance für viele Unternehmen bieten, einen Weg aus der Krise zu finden, sodass auch der befürchtete Anstieg der Unternehmenspleiten abgeschwächt werden könnte. Daher sollte die Einleitung des Restrukturierungsverfahrens für die/den SchuldnerIn attraktiver gestaltet werden.

In diesem Zusammenhang regt die BAK an, den Katalog der Covid-Maßnahmen für Unternehmen im Hinblick auf den vorliegenden Gesetzesentwurf (um allenfalls befristete Maßnahmen) zu erweitern.

- Eine befristete Übernahme der Kosten des Restrukturierungsbeauftragten durch die Öffentliche Hand könnte eine zusätzliche Motivation für die/den SchuldnerIn sein, ein Restrukturierungsverfahren einzuleiten.
- Sozialversicherungsträger und Finanzbehörden stellen etwa die Hälfte der Insolvenzanträge. Wie schon die RL selbst anregt, sollten Maßnahmen überlegt werden, die diesen Gläubigern einen Anreiz bieten, im Rahmen eines Frühwarnsystems SchuldnerInnen auf negative Entwicklungen aufmerksam zu machen (bevor Exekutionsverfahren eingeleitet werden, durch die die Anwendung des Restrukturierungsverfahrens unmöglich wird).
- Abgesehen von Ratenvereinbarungen sollte angedacht werden, im Rahmen der Covid-19-Staatshilfen (Unternehmenshilfen) einen Fonds einzurichten, der bei Unternehmen mit positiver Fortbestandsprognose offene SV-Beiträge übernimmt (Forderungsabtretung). Der Fonds könnte sodann als Gläubiger im Rahmen eines allenfalls (nicht zwingend) eingeleiteten Restrukturierungsverfahrens mitwirken.
- Dieser Fonds sollte auch Beteiligungen an Unternehmen eingehen können, die im Zuge der Covid-19-Krise neben Liquiditätsproblemen zusätzlichen Kapitalbedarf haben und für den Wirtschaftsstandort Österreich von besonderer Bedeutung sind.

Für regional bedeutende Unternehmen könnten Bundesländer eigene Fonds einrichten (siehe Wien). Das Restrukturierungsverfahren sollte Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser staatlichen Beteiligung sein.

- In Zusammenhang mit staatlichen Covid-19-Unterstützungen ist klarzustellen, dass staatliche Hilfen – insbesondere Kurzarbeit – bei Einleitung eines Restrukturierungsverfahrens jedenfalls in Anspruch genommen werden dürfen bzw bestehende Hilfen nicht unterbrochen werden.

Restrukturierungsverfahren und Position der ArbeitnehmerInnen

Der vorgelegte Entwurf ist grundsätzlich zu begrüßen. In mehreren Punkten gibt es jedoch Ergänzungs- bzw Änderungsbedarf:

- Ausdrücklich begrüßt wird, dass Arbeitnehmerforderungen vom Restrukturierungsplan nicht betroffen sind. Die Forderungen freier DienstnehmerInnen sollten ebenfalls ausdrücklich ausgenommen sein. Aus Sicht der BAK handelt es sich bei den Forderungen der Sozialversicherung indirekt ebenfalls um Ansprüche der ArbeitnehmerInnen, diese sollten daher wie direkte Arbeitnehmerforderungen behandelt und nicht in den Restrukturierungsplan einbezogen werden.
- Arbeitnehmerforderungen sind von einer allfälligen Vollstreckungssperre nicht erfasst. Hier ist eine explizite Ausnahmeregelung im Gesetz erforderlich, die Erwähnung in den Erläuterungen erscheint nicht ausreichend.
- Trotz Ausnahme von der Vollstreckungssperre bewirkt diese eine massive Erschwerung der Anspruchsdurchsetzung, da die Vollstreckungssperre gleichzeitig auch eine Insolvenzsperre bewirkt. Arbeitnehmerforderungen können folglich nicht über den Insolvenz-Entgelt-Fonds abgewickelt werden. Für die Betroffenen ist dies existenzgefährdend. Wenn Zahlungsunfähigkeit vorliegt, sollte daher in jedem Fall eine Insolvenzeröffnung erfolgen müssen.
- Da Arbeitnehmerforderungen grundsätzlich vom Restrukturierungsplan ausgenommen sind, sollte explizit klargestellt werden, dass ein/e Restrukturierungsbeauftragte/r auch dann zu bestellen ist, wenn nach Verfahrenseröffnung Arbeitnehmerforderungen nicht zur Gänze beglichen werden, um eine unfreiwillige Zwangskreditierung durch ArbeitnehmerInnen, die um ihren Arbeitsplatz fürchten, hintanzuhalten. Dies ist durch die Schaffung eines entsprechenden Antragsrechts der ArbeitnehmerInnen zu gewährleisten.
- Problematisch ist die mangelnde Publizität des Verfahrens. Die Informationspflichten der/des SchuldnerIn/s sind unzureichend geregelt. Der Entwurf stellt nur auf Betriebe mit Belegschaftsorganen ab. Informationspflichten der/des SchuldnerIn/s zugunsten von ArbeitnehmerInnen in nicht organisierten Betrieben ohne Betriebsrat fehlen zur Gänze. Es ist daher – auch um die Vorgaben der umzusetzenden Richtlinie zu erfüllen – unerlässlich, für diesen Fall eine Verpflichtung der/des SchuldnerIn/s zur nachweislichen Information der einzelnen ArbeitnehmerInnen vorzusehen.

- Die Richtlinie sieht vor, dass die Arbeitnehmerschaft und ihre Vertreter Zugang zu relevanten und aktuellen Informationen erhalten müssen. Analog zu § 78a IO sollte daher eine Verpflichtung des/der Restrukturierungsbeauftragten zur Information der ArbeitnehmerInnen über seine Bestellung, die Eröffnung und Aufhebung des Verfahrens, sowie über den Inhalt, die Annahme und die Bestätigung des Restrukturierungsplans vorgesehen werden.
- Allfällige Sozialplanmaßnahmen sollen als verpflichtender Inhalt in den Restrukturierungsplan aufgenommen werden müssen.

Restrukturierungsverfahren und Entschuldung

Die Einbeziehung von KonsumentInnen in das seitens der EU primär für Unternehmen konzipierte verkürzte Entschuldungsverfahren wird sehr begrüßt. Die BAK hält aber folgende Verbesserungen des Entwurfes für unbedingt erforderlich:

- Die Verkürzung der Entschuldungsdauer für KonsumentInnen wird mit der Pandemie und den damit verbundenen wirtschaftlichen Folgen begründet und KonsumentInnen aus diesem Grund nur fünf Jahre lang zugestanden. Dies ist sachlich nicht gerechtfertigt und entspricht auch nicht dem verbraucherfreundlichen Weg, den beispielsweise das deutsche Justizministerium gewählt hat.
- SchuldnerInnen werden angehalten, binnen vergleichsweise kurzer Frist (30 Tage) nach Feststellung der Zahlungsunfähigkeit im Exekutionsverfahren die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Eine Beratung durch Schuldnerberatungsstellen erfordert jedoch oft längere Wartezeiten, bis Termine im Parteienverkehr verfügbar sind. Die Frist von 30 Tagen ist daher generell zu kurz bemessen.
- Der Redlichkeitsmaßstab für die Nutzung des verkürzten Abschöpfungsverfahrens wird durch die Einführung weiterer Einleitungshindernisse auch für KonsumentInnen erheblich erhöht bzw sind die vorgeschlagenen Kriterien als Redlichkeitsmaßstab weitgehend untauglich. Die zusätzlichen Anforderungen haben kaum Aussagekraft in Bezug auf die (Un)Redlichkeit einzelner SchuldnerInnen. Sie stellen allerdings für jene SchuldnerInnen, die aus psychosozialen, gesundheitlichen und vergleichbaren Gründen in ihrer Selbstorganisationsfähigkeit rasch an Grenzen stoßen, eine unüberwindliche Hürde dar und sollten deshalb entsprechend adaptiert werden.
- Die Frist für Zahlungspläne sollte um ein Jahr auf sechs Jahre verkürzt werden, um sich in das Konzept verkürzter Fristen (in §§ 194 und 199 IO) proportional angemessener einzufügen. Im Falle einer Änderung des Zahlungsplanes aufgrund einer sich schuldlos verschlechternden Einkommenslage sollte der/des SchuldnerIn/s außerdem statt lediglich der Hälfte die gesamte abgelaufene Frist des bisherigen Zahlungsplanes, in dem Zahlungen geleistet wurden, angerechnet werden.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Zu Artikel 1, Restrukturierungsordnung (ReO):

Zu § 3

Gemäß § 3 Abs 1 lit a sind bestehende und künftige Forderungen derzeitiger oder ehemaliger ArbeitnehmerInnen von einem Restrukturierungsverfahren nicht betroffen. Nach § 3 Abs 2 haben Restrukturierungsverfahren auch keine Auswirkungen auf erworbene Ansprüche auf eine betriebliche Altersversorgung. Dies wird ausdrücklich begrüßt.

Unklar ist allerdings, ob auch **freie DienstnehmerInnen** davon umfasst sind. Aus Sicht der BAK ist dies jedenfalls erforderlich und darüber hinaus auch richtlinienkonform. Die deutsche Fassung der Richtlinie verwendet zwar in Art 1 Abs 5 lit a den Begriff „Arbeitnehmer“, die englische Fassung jedoch nicht den Begriff „employee“, sondern den Begriff „worker“. Dieser Begriff ist zweifellos nicht deckungsgleich mit Arbeitnehmer, sondern wesentlich weiter zu verstehen. Die britische Rechtsanwaltskanzlei dfa law etwa schreibt auf ihrer Homepage: *Worker status is sometimes seen as a “half-way house” between employee and self-employed status* (siehe dazu etwa auch *Bücker* in *Schlachter/Heinig* [Hrsg], Europäisches Arbeits- und Sozialrecht, EnzEuR Bd.7, § 19, Rn 92 mwN oder *Catherine Barnard*, EU Employment Law, Fourth Edition, S 147). Der Begriff des „workers“ erfasst daher auch den Begriff des „freien Dienstnehmers“ nach österreichischem Recht.

Als Folge der wirtschaftlichen Abhängigkeit besteht jedenfalls ein gleichgestelltes Schutzbedürfnis. Eine dementsprechende Klarstellung und Einbeziehung dieser Beschäftigtengruppe wäre zur Vermeidung unerwünschter Fehlinterpretationen daher jedenfalls angebracht.

Aus dem vorgelegten Entwurf geht nicht hervor, ob auch die **Beiträge an die Betriebliche Vorsorgekasse** (Abfertigung neu) vom Restrukturierungsverfahren ausgenommen sind. Es bedarf daher einer Klarstellung, inwieweit diese Forderungen vom Restrukturierungsverfahren betroffen sind. Wünschenswert wäre, dass auch diese nicht am Verfahren beteiligt sind.

Sozialversicherungsbeiträge sind nach dem Entwurf vom Restrukturierungsverfahren nicht ausdrücklich ausgenommen. Das ASVG sieht einen Verzicht der Sozialversicherungsträger auf Sozialversicherungsbeiträge nicht vor. Aus Sicht der BAK handelt es sich bei den Forderungen der Sozialversicherung indirekt um Ansprüche der ArbeitnehmerInnen, diese sollten daher wie direkte Arbeitnehmerforderungen behandelt und nicht in den Restrukturierungsplan einbezogen werden.

Vom Restrukturierungsverfahren ausdrücklich ausgeschlossen sind gemäß § 3 Abs 1 lit b ua auch (Masse)**Forderungen** im Sinne des § 46 Z 1, 2, 4, 5 und 6 IO. Dies ist konsequent. Im Hinblick darauf, dass Arbeitnehmerforderungen am Verfahren grundsätzlich nicht teilnehmen, könnte die Weglassung des § 46 Z 3 IO in der neuen Bestimmung zu Missverständnissen führen. Man sollte daher in der Aufzählung auch § 46 Z 3 IO erwähnen, womit eine (zusätzliche) Klarstellung einhergeht.

Die Ausnahmeregelung des § 3 bewirkt, dass ausgenommene Forderungen im Rahmen des vorgesehenen Restrukturierungsplans weder gekürzt noch gestundet werden können. Auch eine gemäß § 18 ReO auf Antrag der/des SchuldnerIn/s vom Gericht anzuordnende **Vollstreckungssperre** gilt nicht für ausgenommene Forderungen. Arbeitnehmerforderungen unterliegen somit nicht der Vollstreckungssperre und zwar unabhängig davon, ob diese Forderungen vor oder nach Anordnung der Vollstreckungssperre entstanden sind und können somit auch während des Restrukturierungsverfahrens im Exekutionsweg einbringlich gemacht werden. Dadurch soll ein angemessenes Schutzniveau für ArbeitnehmerInnen gewährleistet werden. Dennoch kann es zu einer Erschwerung der Durchsetzung von Arbeitnehmerforderungen kommen, da vom Gericht unter bestimmten Voraussetzungen über Insolvenzanträge nicht zu entscheiden ist (siehe dazu die Ausführungen zu § 21).

Zu § 6

Die Einleitung eines Restrukturierungsverfahrens setzt die „**wahrscheinliche Insolvenz**“ voraus. Als Auslöser für den Tatbestand „wahrscheinliche Insolvenz“ werden in Abs 2 die beiden Kennzahlen Eigenkapitalquote und fiktive Verschuldensdauer oder eine drohende Zahlungsunfähigkeit herangezogen.

In den Erläuternden Bemerkungen wird zusätzlich auf die **Regelungen des UGB** (insbesondere § 273) Bezug genommen. Es wird auch direkt auf die Vermutung des Reorganisationsbedarfs im Sinne des URG verwiesen. Es wird angeregt, den Gesetzestext diesbezüglich klarer zu formulieren und im Gesetzestext explizit auf § 273 Abs 2 UGB Bezug zu nehmen.

Das eingangs erwähnte Unternehmensreorganisationsverfahren URG soll trotz der Einführung des neuen Verfahrens weiter gelten. Es sollte daher geprüft werden, diese beiden Verfahren legistisch zusammenzuführen, da durch das Nebeneinander von URG, RIRL-UG, Sanierungsverfahren in Eigen- und Fremdverwaltung – und zusätzlich auch der nach wie vor bestehenden Möglichkeit des „stillen Ausgleichs“ – die Übersicht und Klarheit für die/den RechtsanwenderInnen verloren geht.

In Zusammenhang mit staatlichen **Covid-19-Unterstützungen** ist zu klären, inwieweit Unternehmen, die das Restrukturierungsverfahren in Anspruch nehmen, als „Unternehmen in Schwierigkeiten“ zu qualifizieren sind. Dies würde dazu führen, dass der Zugang zu staatlichen Hilfen – wie etwa Kurzarbeit, Garantiemodelle oder Zuschussmodelle – nicht möglich wäre. Der Ausschluss dieser Hilfen würde aber die Überlebensfähigkeit dieser Unternehmen beträchtlich reduzieren und SchuldnerInnen von der Einleitung eines Verfahrens Abstand nehmen lassen.

Daher ist im Rahmen eines **Covid-19-Begleitgesetzes** klarzustellen, dass der Tatbestand der „wahrscheinlichen Insolvenz“ nicht der Inanspruchnahme einer Covid-19-Unternehmenshilfe (insbesondere Kurzarbeit) im Wege stehen darf bzw bestehende Hilfen nicht unterbrochen werden dürfen. Andernfalls würde bei Eröffnung eines Restrukturierungsverfahrens der Zugang zu staatlichen Hilfen verwehrt und damit die Restrukturierungspläne entscheidend beeinträchtigt werden.

Zu § 7

Es wird begrüßt, dass die/der SchuldnerIn beim Antrag auf Einleitung des Restrukturierungsverfahrens explizit auch die **Jahresabschlüsse**, zu deren Aufstellung die/der SchuldnerIn nach UGB verpflichtet ist, vorzulegen hat. In der Praxis zeigt sich immer wieder, dass das Vorhandensein einer ordnungsgemäßen und aktuellen Buchführung ein wesentliches Erfolgskriterium für das Gelingen der Restrukturierung darstellt. Auch die Möglichkeit beim Antrag zunächst nur ein Restrukturierungskonzept einzureichen und danach einen umfassenderen Plan zu erstellen ist hilfreich. Bei der Erstellung des Plans bestünde damit die Möglichkeit, fehlendes Restrukturierungs-Know-how durch die Beiziehung eines Restrukturierungsexperten auszugleichen.

Im vorliegenden Entwurf wird der Rahmen, den die EU-Richtlinie vorgibt, nicht ausgeschöpft. Artikel 4 (8) der Richtlinie ermächtigt die Mitgliedstaaten vorzusehen, dass das Restrukturierungsverfahren auch von Gläubigern und ArbeitnehmerInnenvertreter – vorbehaltlich der Zustimmung die/der SchuldnerIn – beantragt werden kann. Aus Sicht der BAK wäre ein derartiger Impuls ein besonders wirksames Instrument, um eine Restrukturierung rechtzeitig anzustoßen. Es sollte daher unbedingt in der nationalen Umsetzung verankert werden.

Zu § 9 Abs 2 Z 5

Nach § 9 Abs 2 hat das Gericht eine/n Restrukturierungsbeauftragte/n zu bestellen, wenn Umstände bekannt sind, die erwarten lassen, dass die Eigenverwaltung zu Nachteilen für die Gläubiger führen wird. Nach Z 5 zählt ua dazu, dass die/der SchuldnerIn nach Einleitung des Verfahrens entstehende Forderungen nicht erfüllt oder Forderungen betroffener Gläubiger begleicht. Da Arbeitnehmerforderungen grundsätzlich vom Restrukturierungsplan ausgenommen sind, sollte klargestellt werden, dass ein/e Restrukturierungsbeauftragte/r auch dann zu bestellen ist, wenn nach Verfahrenseröffnung Arbeitnehmerforderungen nicht zur Gänze beglichen werden. Die Aufzählung der Voraussetzungen für die **verpflichtende Bestellung einer/s Restrukturierungsbeauftragten** sollte daher explizit um die **Nichtbezahlung der Entgeltansprüche der ArbeitnehmerInnen nach Eröffnung** des Restrukturierungsverfahren ergänzt werden.

Um das Bekanntwerden unbeglichener Forderungen bei Gericht überhaupt erst zu ermöglichen, wird angeregt, dass auch nicht betroffene Gläubiger wie ArbeitnehmerInnen das Recht haben sollen, die Bestellung einer/s Restrukturierungsbeauftragten zu beantragen, wenn ihre fälligen Entgeltforderungen nicht bezahlt werden. Für den Fall von verspäteten oder nicht erfolgten Entgeltzahlungen sollte daher in organisierten Betrieben ein **diesbezügliches Antragsrecht** den Betriebsräten und in unorganisierten Betrieben den einzelnen ArbeitnehmerInnen zukommen. Dies setzt voraus, dass § 38 ReO dahingehend ergänzt wird, dass auch unvertretene ArbeitnehmerInnen nachweislich über die Eröffnung eines Restrukturierungsverfahrens informiert werden müssen.

Sollte keine explizite Regelung im Gesetz selbst erfolgen, ist es jedenfalls erforderlich, zumindest in den Erläuterungen eine entsprechende Anmerkung aufzunehmen.

Zu § 10

Um den Anreiz zu erhöhen, rechtzeitig ein Restrukturierungsverfahren einzuleiten und unter Umständen unzureichende Sanierungserfahrung mittels eines externen Restrukturierungsexperten auszugleichen, sollten die **Kosten** des Restrukturierungsbeauftragten **befristet** für die nächsten zwei Jahre **von der Öffentlichen Hand finanziert** werden. In diesem Zeitraum ist zu vermuten, dass viele Unternehmen in Zusammenhang mit der Coronakrise in Schwierigkeiten geraten könnten. Die Beistellung einer/s Expertin/en könnte einen besonders wertvollen Beitrag zur Rettung dieser Unternehmen und der damit verbundenen Arbeitsplätze darstellen. Nach Ablauf der Befristung wäre die Wirkung zu evaluieren.

Zu § 12

In dieser Bestimmung werden die Pflichten und Verantwortlichkeiten der/s Restrukturierungsbeauftragten geregelt.

Die Richtlinie sieht vor, dass die Arbeitnehmerschaft und ihre VertreterInnen Zugang zu relevanten und aktuellen Informationen erhalten müssen. Wünschenswert ist daher, diese Verpflichtung auch in § 12 explizit aufzunehmen und die Information der ArbeitnehmerInnen auch in die Verantwortung der/s Restrukturierungsbeauftragten zu übertragen.

Analog zu § 78a IO sollte daher eine **Verpflichtung der/s Restrukturierungsbeauftragten zur Information der ArbeitnehmerInnen** über seine Bestellung, die Eröffnung und Aufhebung des Verfahrens, sowie über den Inhalt, die Annahme und die Bestätigung des Restrukturierungsplans vorgesehen werden.

Zu § 18 Abs 3

Nach dieser Bestimmung hat das Gericht durch Einsicht in die Exekutionsdaten zu prüfen, ob die/der SchuldnerIn zahlungsunfähig ist. Zahlungsunfähigkeit wird vermutet, wenn zur Hereinbringung von Abgaben und Sozialversicherungsbeiträgen Exekutionsverfahren gegen die/den SchuldnerIn geführt werden. Diese gesetzliche – widerlegliche – Vermutung sollte auch für den Fall bereits anhängiger **Exekutionen zugunsten von Arbeitnehmerforderungen** normiert werden, da diese ebenfalls häufig ein Indiz für Zahlungsunfähigkeit darstellen.

Zu § 19

Die in § 19 vorgesehene Vollstreckungssperre erfasst alle Arten von Forderungen. Nach den Erläuterungen sind jedoch jene Forderungen, die nach § 3 vom Restrukturierungsverfahren nicht betroffen sind, auch vom Anwendungsbereich der Vollstreckungssperre ausgenommen. Dies wird ausdrücklich begrüßt. Zur Klarstellung wird aber eine **Ausnahmeregelung** im Gesetzestext selbst angeregt. Es sollte explizit hervorgehoben werden, dass die Vollstreckungssperre nicht für **Arbeitnehmerforderungen** gilt.

Zu § 21

Wie bereits ausgeführt, gilt die Vollstreckungssperre den Erläuterungen zu § 19 ReO folgend nicht für Forderungen, die gemäß § 3 ReO vom Verfahren ausgenommen sind. Dazu zählen alle Arbeitnehmerforderungen, unabhängig davon, ob sie vor oder nach Anordnung der Vollstreckungssperre entstanden sind.

Auch wenn Arbeitnehmerforderungen ausgenommen und daher nicht unmittelbar betroffen sind, kann es durch die bei bloßer Überschuldung mögliche Vollstreckungssperre dennoch zu einer Verzögerung der Durchsetzung von Arbeitnehmerforderungen kommen.

Nach dem vorliegenden Entwurf ist über Insolvenzanträge von Gläubigern wegen Überschuldung nicht zu entscheiden. Auch Insolvenzanträge wegen Zahlungsunfähigkeit der/des SchuldnerIn/s führen nicht automatisch zur Insolvenzeröffnung, sondern das Gericht entscheidet, ob die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens im allgemeinen Gläubigerinteresse ist. Das bedeutet, selbst wenn im Laufe des Restrukturierungsverfahrens Zahlungsunfähigkeit eintritt, kann das Insolvenzgericht noch immer von der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens absehen, wenn dies „im allgemeinen Interesse der Gläubiger“ ist, also zum Beispiel die Einigung über einen Restrukturierungsplan unmittelbar bevorsteht. Die Vollstreckungssperre bewirkt somit auch eine Insolvenzsperre.

In der Praxis ist es aber oft schwierig, Forderungen im Exekutionsweg einbringlich zu machen. Wird das Insolvenzverfahren nicht eröffnet, bewirkt dies faktisch eine Hemmung der Weiterverfolgung der Arbeitnehmerforderungen, da die Eröffnung des Restrukturierungsverfahrens keinen Anknüpfungstatbestand nach dem IESG darstellt und mangels Insolvenzeröffnung ein Insolvenztatbestand während der Vollstreckungssperre – die bis zu maximal sechs Monate dauern kann – nicht erwirkt werden kann. Eine Liquidierung der Arbeitnehmeransprüche über den Insolvenz-Entgelt-Fonds ist daher in dieser Zeit nicht zu bewerkstelligen. Für die betroffenen ArbeitnehmerInnen wirkt die dadurch entstehende erhebliche zeitliche Verzögerung häufig existenzbedrohend.

Sollte sich herausstellen, dass **Zahlungsunfähigkeit** vorliegt, sollte daher **in jedem Fall** eine **Insolvenzeröffnung** erfolgen müssen. Dies würde auch deshalb Sinn machen, da ein Restrukturierungsplan nur dann bestätigt werden kann, wenn alle offenen und fälligen Forderungen nicht beteiligter Gläubiger beglichen worden sind, also Zahlungsunfähigkeit nicht vorliegt.

Zu § 21a

Die BAK begrüßt, dass die in § 22 Abs 1 URG definierte **Haftung** der Mitglieder des vertretungsbefugten Organs auch im Restrukturierungsverfahren anzuwenden ist und ein Ausschluss nur dann möglich ist, wenn ein Restrukturierungsverfahren eingeleitet wird.

Zu § 23 Abs 2 Z 7

Die Bestimmung regelt die Bedingungen des Restrukturierungsplans. Dazu gehören ua die Modalitäten der Benachrichtigung und Anhörung der im Unternehmen errichteten Organe der Belegschaft (unter Verweis auf § 75 Z 2 IO; *gemeint wohl § 75 Abs 1 Z 2 IO*) und der ArbeitnehmerInnenvertreter.

Im Restrukturierungsplan sollte daher angegeben werden müssen, ob im Unternehmen eine oder mehrere Belegschaftsvertretungen existieren, welche Informationen wann an diese übermittelt wurden bzw werden und wann die Beratung mit den BelegschaftsvertreterInnen stattgefunden hat bzw stattfinden wird.

Der vorliegende Entwurf stellt aber nur auf organisierte Betriebe ab und sieht zwar ein Recht der BelegschaftsvertreterInnen auf Benachrichtigung und Anhörung vor, Informationspflichten der/des SchuldnerIn/s zugunsten von ArbeitnehmerInnen in nicht organisierten Betrieben ohne organschaftliche Vertretung fehlen aber zur Gänze. In der Praxis haben bedauerlicherweise sehr viele betriebsratspflichtige Betriebe **keine Belegschaftsorgane** eingerichtet. Es ist daher – auch um die Vorgaben der umzusetzenden Richtlinie zu erfüllen – unerlässlich, für diesen Fall eine Verpflichtung der/des SchuldnerIn/s zur **nachweislichen Information der einzelnen ArbeitnehmerInnen** vorzusehen. Es sollte daher die lit c um den Passus ergänzt werden, dass bei Fehlen einer Belegschaftsvertretung die einzelnen ArbeitnehmerInnen nachweislich zu benachrichtigen sind.

Nach § 23 Abs 2 Z 7 lit d sind im Restrukturierungsplan die allgemeinen Auswirkungen auf die Arbeitsplätze wie Kündigungen, Kurzarbeitsregeln oder Ähnliches anzuführen.

Hier ist nicht hinlänglich klar definiert, ob damit nur die Arbeitsplätze in engeren Sinne oder auch die Arbeitsbedingungen gemeint sind. Unklar ist auch was unter „allgemeinen“ Auswirkungen zu verstehen ist. Vorgeschlagen wird daher folgende Formulierung:

d) mögliche Auswirkungen auf die Arbeitsplätze und die Arbeitsbedingungen, wie Kündigungen, Versetzungen, Kurzarbeitsregelungen oder Ähnliches.

Sofern im Restrukturierungsplan der Abbau von Arbeitsplätzen oder der Verkauf von Betriebsteilen oder sonstigen wesentlichen Vermögenswerten beabsichtigt ist, ist davon auszugehen, dass im Einzelfall Betriebsänderungen im Sinne des § 109 Abs 1 ArbVG vorliegen und bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen von der Belegschaftsvertretung Sozialplanverhandlungen gemäß § 109 Abs 3 ArbVG angestrengt werden. Nach der ständigen Rechtsprechung des OGH sind Ansprüche der ArbeitnehmerInnen aus Sozialplänen, die bereits im Hinblick auf eine bevorstehende Insolvenz abgeschlossen werden, nicht nach dem IESG gesichert. Ein Sozialplan, der im Rahmen eines Restrukturierungsverfahrens abgeschlossen wird und im Restrukturierungsplan ausdrücklich als Restrukturierungsmaßnahme angeführt wird, sollte jedoch nicht als missbräuchliche Vereinbarung zu Lasten des Insolvenz-Entgelt-Fonds qualifiziert werden. Es ist daher aus Sicht der BAK unbedingt notwendig, unter der Bestimmung des

lit d anzuführen, dass auch geplante oder bereits abgeschlossene **Sozialplanmaßnahmen zwingend in den Restrukturierungsplan aufzunehmen** sind.

Ergänzend dazu ist es erforderlich, Ansprüche aus einem **Sozialplan** in § 36b Abs 1 lit c IO ausdrücklich als **anfechtungsfesten Anspruch** zu definieren (siehe dazu die Ausführungen zu § 36b Abs 1 lit c IO).

Zu § 29 Abs 3 Z 3

Gemäß dieser Bestimmung ist die Bestätigung des vorgelegten Restrukturierungsplans zu versagen, wenn die/der SchuldnerIn nach Vorlage des Planes entstandene fällige und feststehende Forderungen nicht bezahlt hat.

Offene Forderungen, die bereits vor Vorlage des Plans entstanden sind, sind nach dem Wortlaut der Bestimmung offenbar unbeachtlich. Hier sollte die Bestimmung dahingehend abgeändert werden, dass die Bestätigung zu versagen ist, wenn die/der SchuldnerIn **fällige und feststehende Forderungen** nicht bezahlt hat. Lediglich die Forderungen der beteiligten – ins Restrukturierungsverfahren miteinbezogenen – Gläubigern vor Vorlage des Restrukturierungsplanes bleiben unbeachtlich.

Zu § 36

§ 36 regelt die Aufhebung und Einstellung des Restrukturierungsverfahrens. Es wird auf die Ausführungen zu § 23 Abs 2 Z 7 zum Informationsbedürfnis der ArbeitnehmerInnen hingewiesen. Es ist daher nicht nur eine **Information der ArbeitnehmerInnen** über die Eröffnung eines Restrukturierungsverfahrens, sondern auch über dessen Aufhebung notwendig.

Zu § 38

Diese Bestimmung regelt die Einbindung und die Informationsrechte der ArbeitnehmerInnenvertreter.

Die Klarstellung, dass die individuellen und kollektiven Rechte der ArbeitnehmerInnen nach dem Arbeitsrecht durch das Restrukturierungsverfahren und den Restrukturierungsplan nicht beeinträchtigt werden, wird grundsätzlich begrüßt. Der Hinweis auf das Recht auf Unterrichtung und Anhörung im Einklang mit der Richtlinie 2002/14/EG und der Richtlinie 2009/38/EG ist insofern nicht ausreichend, als die genannten Richtlinien nicht unmittelbar anwendbar sind. Unmittelbar maßgeblich sind jedoch die einschlägigen Paragraphen des **ArbVG**, wie insbesondere **§ 91, § 92, § 108 und § 109**.

Aus Sicht der BAK ist daher erforderlich, als begleitende Regelung die genannten Bestimmungen des ArbVG im Sinne einer Klarstellung unter Bezugnahme auf die in Z 2 lit a bis d angeführten Rechte dahingehend zu ergänzen, dass die Mitwirkungsrechte der Betriebsratskörpern im Falle eines Restrukturierungsverfahrens ausdrücklich geregelt werden.

Wie bereits zu § 23 Abs 2 Z 7 lit c ausgeführt, stellt der vorliegende Entwurf nur auf organisierte Betriebe ab. Er sieht zwar ein Recht der Belegschaftsvertreter auf Benachrichtigung und Anhörung vor, Informationspflichten der/des SchuldnerIn/s zugunsten von ArbeitnehmerInnen in nicht organisierten Betrieben ohne Betriebsrat fehlen aber zur Gänze. Da aber auch in vielen mittleren und größeren Unternehmen **kein Betriebsrat** eingerichtet ist, ist es unerlässlich, auch für diesen Fall eine **Verpflichtung der/des SchuldnerIn/s zur nachweislichen Information der einzelnen ArbeitnehmerInnen** vorzusehen.

Daher sollte ausdrücklich geregelt werden, dass die/der SchuldnerIn gleichzeitig mit der Antragstellung gemäß § 7 nachweislich eine **Kopie des Antrags auf Einleitung des Restrukturierungsverfahrens** samt Restrukturierungsplan bzw Restrukturierungskonzept den ArbeitnehmerInnen zu übermitteln hat. Sinngemäßes soll gelten, wenn die/der SchuldnerIn den Restrukturierungsplan erst nach Fristsetzung gemäß § 8 Abs 2 vorlegt. Auch über die **Annahme** sowie die **Bestätigung des Restrukturierungsplans** und die **Aufhebung des Verfahrens** sollten die ArbeitnehmerInnen unterrichtet werden müssen.

Darüber hinaus sollte ausdrücklich geregelt werden, dass die/der SchuldnerIn gleichzeitig mit der Antragstellung auch den **betrieblichen Interessenvertretungen** (analog zu § 75 Abs 1 Z 2 IO) eine Kopie des Antrags samt Restrukturierungsplan bzw Restrukturierungskonzept zu übermitteln hat. Dies soll auch dann gelten, wenn die/der SchuldnerIn den Restrukturierungsplan erst nach Fristsetzung gemäß § 8 Abs 2 vorlegt.

Wünschenswert wäre weiters eine Erläuterung, dass der Begriff ArbeitnehmerInnenvertreter nicht nur die innerbetriebliche organschaftliche Vertretung, sondern auch die Gewerkschaft und die gesetzliche Interessenvertretung umfasst.

Zu § 39

Das Restrukturierungsverfahren ist nur auf Antrag der/des SchuldnerIn/s in der Ediktsdatei zu veröffentlichen. Wird kein derartiger Antrag gestellt, bleibt das Verfahren und der Inhalt des Restrukturierungsplans geheim.

Nur im Falle der Bekanntmachung stellt das Verfahren ein Verfahren im Sinne der Europäischen Insolvenzverordnung dar. Es wird zur Kenntnis genommen, dass dem Geheimhaltungsinteresse der/des SchuldnerIn/s der Vorrang gegeben wird. Gleichzeitig wird aber darauf hingewiesen, dass dadurch die Durchsetzung der Gläubigerrechte erschwert wird.

Zu Artikel 2, Änderung der Insolvenzordnung (IO):

Zu § 36b

Hierbei handelt es sich um eine begleitende Änderung der IO zum Restrukturierungsverfahren. Zu den nicht anfechtbaren Transaktionen im Zusammenhang mit einer Restrukturierung gehört die Zahlung von Arbeitnehmerlöhnen für bereits geleistete Arbeit. Dies wird ausdrücklich begrüßt.

Es erscheint in diesem Kontext zielführend, einen gleichwertigen **Anfechtungsschutz auch für Sozialplanmaßnahmen**, die in die Bedingungen des Restrukturierungsplanes einfließen, zu schaffen. Wie bereits zu § 23 Restrukturierungsordnung ausgeführt, sind Sozialplanverhandlungen gerade bei wesentlichen Strukturänderungen zu erwarten. Sofern sich Belegschaftsvertretung und ArbeitgeberInnen auf Sozialplanmaßnahmen einigen, sollen diese nicht nach erfolgter Leistung im Falle einer späteren Insolvenzeröffnung nachträglich wieder rückgefordert werden können. Der Restrukturierungsplan wäre in diesem Fall gerade bei der Sicherung von Arbeitnehmerrechten invalid. Ein in diesem Zusammenhang abgeschlossener Sozialplan sollte daher jedenfalls unter den Schutz des § 36b fallen.

Zusätzlich zu den in § 36b Abs 1 lit c angeführten „Zahlungen von Arbeitnehmerlöhnen für bereits geleistete Arbeit“ sollte daher die Wortfolge „sowie Zahlungen aus einem Sozialplan, der im Zusammenhang mit einer Restrukturierung abgeschlossen worden ist“ ergänzend eingefügt werden.

Zu § 167 Abs 3 Z 1

In dieser Bestimmung wird das Wort „Insolvenzverwalter“ durch „Masseverwalter“ ersetzt. Dies erscheint jedoch unlogisch, da die Bezeichnung „Masseverwalter“ erst nach Umstellung des Sanierungsverfahrens auf ein Konkursverfahren anzuwenden ist. Bis dahin ist die Bezeichnung „Insolvenzverwalter“ maßgeblich. Da es sich bei der in § 167 Abs 3 Z 1 geregelten Maßnahme des Verwalters noch um eine Maßnahme vor der Umstellung des Verfahrens handelt, ist die bisherige Bezeichnung „Insolvenzverwalter“ korrekt. Es ist daher aus Sicht der BAK keine Änderung des § 167 Abs 3 Z 1 vorzunehmen.

Anliegen der BAK zugunsten überschuldeter KonsumentInnen:

Die Richtlinie sieht vor, dass insolvente UnternehmerInnen Zugang zu einem Verfahren haben müssen, das ihnen eine vollständige Entschuldung nach spätestens drei Jahren ermöglicht. Der Entwurf sieht darüber hinaus auch eine – zeitlich befristete – Einbeziehung von KonsumentInnen in das seitens der EU primär für UnternehmerInnen konzipierte verkürzte Entschuldungsverfahren vor. Eine Entschuldung nach drei Jahren soll auch redlichen Verbrauchern, die aufgrund der COVID-Pandemie und den damit einhergehenden wirtschaftlichen Auswirkungen in eine wirtschaftliche Ausnahmesituation geraten sind – zeitlich befristet auf fünf Jahre – ermöglicht werden. Zu diesem Zweck wird neben dem derzeitigen fünfjährigen Abschöpfungsverfahren zusätzlich ein kurzes Abschöpfungsverfahren (wie in der Richtlinie Tilgungsplan genannt) eingeführt. Dabei wird aber ein höherer Redlichkeitsmaßstab als nach der derzeit geltenden Gesetzeslage vorausgesetzt.

Es wird grundsätzlich begrüßt, dass die Erleichterungen bei der Entschuldung, die nach dem neuen EU-Rechtsrahmen für Insolvenzen von UnternehmerInnen gelten, auch auf überschuldete KonsumentInnen ausgedehnt werden. Die BAK erachtet die vorgenommene Angleichung der Fristen durch Verkürzung der für Privatkonkurse geltenden Entschuldungsdauer für unbedingt erforderlich.

Bedauert wird allerdings, dass entgegen dem deutschen Vorbild, diese Maßnahme in Österreich nur befristet gelten soll. Zwar sah auch der Erstentwurf des deutschen Justizministeriums eine befristete Verkürzung der Entschuldungsdauer für VerbraucherInnen bis zum 30. Juni 2025 vor, bis dahin sollten ursprünglich die Auswirkungen der Verkürzung der Fristen für VerbraucherInnen evaluiert werden und bei positiver Bewertung die 3-jährige Frist auch für private SchuldnerInnen vom Gesetzgeber dauerhaft vorgesehen werden. Im Bundestag bestand jedoch weitgehend Konsens, dass VerbraucherInnen nicht nur unmittelbar, sondern dauerhaft in den Genuss der Verkürzung auf drei Jahre kommen sollen.

Die Argumente für eine einheitliche Frist für Restschuldbefreiungen für unternehmerische wie private Schulden werden auch in fünf Jahren noch sachlich zutreffend sein. Vor diesem Hintergrund hält die BAK die Befristung für unbegründet. Insbesondere die Begründung, dass die verkürzte Frist im Abschöpfungsverfahren VerbraucherInnen nur aufgrund der COVID-Pandemie zur Verfügung stehen sollen, ist zu kurz gegriffen. Denn die in den Erläuterungen als „wirtschaftliche Ausnahmesituation“ bezeichneten massiven finanziellen Probleme können VerbraucherInnen auch außerhalb von Pandemiezeiten in gleicher Weise treffen. Durch die Pandemie ist lediglich eine wesentlich größere Anzahl von Personen von länger dauernder Arbeitslosigkeit und Einkommensverlust betroffen.

Die Entschuldungserleichterungen sollten – wie bereits zu einem früheren Zeitpunkt gegenüber dem Ressort vorgebracht – beiden SchuldnerInnengruppen dauerhaft zugänglich gemacht werden, weil

- eine unterschiedliche Behandlung von unternehmerisch tätigen und sonstigen Personen nicht nur mit Abgrenzungsschwierigkeiten einhergeht, sondern unweigerlich auch Umgehungsstrategien provozieren würde.
- es sachlich nicht nachvollziehbar wäre, wenn man unternehmerisch tätigen Personen eine Befreiung von ihren (auch) privaten Verbindlichkeiten unter erheblich leichteren Voraussetzungen angedeihen ließe als VerbraucherInnen. Das könnte auch den verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz verletzen.
- durch die Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens Gläubigern zwar Befriedigungsbeiträge entgehen können. Der Bereich der Verbraucherinsolvenzen wird allerdings von masse- und einkommenslosen Verfahren dominiert, bei denen Insolvenzforderungen in der Regel von den Gläubigern bereits größtenteils abgeschrieben werden, weil sie uneinbringlich sind und selbst die Kosten des Verfahrens ungedeckt bleiben. Durch eine Verfahrensverkürzung wird daher wohl selten ein hoher Entgang an Rückzahlungen bewirkt. Die wieder in den Wirtschaftskreislauf eintretenden entschuldeten SchuldnerInnen und ihre dann wieder möglichen positiven Beiträge für Unternehmen im Allgemeinen und Gläubigern im Besonderen müssen in einer Gesamtschau gewürdigt werden. Hier lediglich von Verlusten bei den Gläubigern zu sprechen, verzerrt die ökonomische Realität.
- die rechtspolitische Entscheidung zugunsten einer dreijährigen Verfahrensdauer für unternehmerisch tätige Personen, bei denen die Gläubiger in den überwiegenden Fällen mit signifikanten Befriedigungsquoten rechnen können, auf EU-Ebene getroffen wurde.

Es wäre widersprüchlich, wenn der nationale Gesetzgeber ausgerechnet in jenem Segment auf einer längeren Dauer des Verfahrens beharren würde, in dem es nur in Ausnahmefällen zu positiven Befriedigungsbeiträgen kommt und in dem in der Regel noch nicht einmal die Verfahrenskosten gedeckt werden.

- der überwiegende Teil der Überschuldung von Privatpersonen auf nicht vorhersehbare und schwer vermeidbare Ereignisse wie Scheidung, Krankheit, Arbeitslosigkeit oder -unfähigkeit zurückgeht. Nur ein verhältnismäßig geringer Teil lässt sich auf vermeidbares Verhalten zurückführen. Und selbst in diesem Bereich ist zu berücksichtigen, dass es sich oft um Fälle der „Armutüberschuldung“ handelt (die finanzielle Situation ist eng mit psychosozialen Notlagen verbunden), bei denen Planungsfähigkeiten eingeschränkt sind.
- auch Artikel 24 der RIRL den Umstand anerkennt, dass berufliche und private Schulden sich im Falle von Klein- und KleinstunternehmerInnen nicht ohne Weiteres trennen lassen. Demnach haben die Mitgliedstaaten sicher zu stellen, dass „wenn insolvente UnternehmerInnen sowohl berufliche Schulden, die im Rahmen ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder freiberuflichen Tätigkeit entstanden sind, als auch private Schulden, die außerhalb dieser Tätigkeiten entstanden sind, haben und diese nicht sinnvoll getrennt werden können, alle für eine Entschuldung infrage kommenden Schulden für die Zwecke einer vollen Entschuldung in einem einzigen Verfahren zu behandeln sind“.

Es wird seitens der BAK keineswegs verkannt, dass einheitliche Regeln für beide SchuldnerInnengruppen im Augenblick ganz besonders wichtig sind. Ursächlich für die Überschuldung von Privatpersonen und KleinstunternehmerInnen, deren Schulden nicht vernünftig trennbar sind, sind momentan vor allem pandemiebedingte Arbeitslosigkeit bzw Insolvenzen. Die vorgenannten Argumente werden allerdings auch im Zeitpunkt des Reviews nichts von ihrer Stichhaltigkeit verloren haben.

Zu § 194

Die Überarbeitung der Regeln zum Zahlungsplan (Fristverkürzung auf zwei Jahre) im Hinblick auf die Änderung im nur subsidiär vorgesehenen Abschöpfungsverfahren wird begrüßt. Eine entsprechende Verkürzung der Zahlungsfrist auf sechs Jahre könnte die große Differenz von fünf Jahren – zwischen Mindestdauer des Zahlungsplans von zwei Jahren und Zahlungsfrist von sieben Jahren – verringern und auch die Entschuldung generell erleichtern. Denn Gläubiger stimmen im Regelfall keinen Zahlungsplänen zu, die kürzer als die gesetzlich mögliche Dauer von derzeit sieben Jahren sind. Wenn ein zulässiger Zahlungsplanantrag künftig der Einkommenslage der nächsten zwei Jahre entsprechen muss, sollte aus BAK-Sicht eine – ohnehin dreifache – Zahlungsfrist von sechs Jahren auch für die Angemessenheit ausreichend sein.

Zu § 201 Abs 2

Die neu eingeführten Einleitungshindernisse für das Abschöpfungsverfahren, mit dem eine Entschuldung binnen drei Jahren (Tilgungsplan – statt dem 5-jährigen Abschöpfungsplan) angestrebt wird, erscheinen zum Teil nicht sehr praxisnah und sind für VerbraucherInnen weitgehend abzulehnen:

- So werden unternehmerisch tätige SchuldnerInnen angehalten, binnen vergleichsweise kurzer Frist (30 Tage) nach Feststellung der Zahlungsunfähigkeit im Exekutionsverfahren die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Eine rasche Überleitung zwischen den beiden Verfahrensarten ist zwar auch im Sinne der/des SchuldnerIn/s, dennoch darf nicht übersehen werden, dass auch so manche KleinstunternehmerInnen mit der Anforderung, den Antrag zügig zu stellen, überfordert sein dürfte. Eine Beratung durch Schuldnerberatungsstellen erfordert oft längere Wartezeiten, bis Termine im Parteienverkehr verfügbar sind. Die Frist von 30 Tagen ist daher generell zu kurz bemessen.
- Aus BAK-Sicht ist festzuhalten, dass das Einhalten der sehr kurz bemessenen Frist von 30 Tagen nach Feststellung der offenkundigen Zahlungsunfähigkeit im Exekutionsverfahren, zu kurz ist, um Maßnahmen zur Beseitigung der Insolvenz zu treffen und daher für VerbraucherInnen keinen Redlichkeitsmaßstab bilden kann.

SchuldnerInnen haben aufgrund sprachlicher, sozialer sowie psychosozialer und gesundheitlicher Probleme sehr häufig Schwierigkeiten Krisensituationen rasch zu bewältigen, wozu auch eine Überschuldung zählt. Eine derartig kurze Frist ist aus Verbrauchersicht nur denkbar, wenn eine verpflichtende Anmeldungsunterstützung für die staatlich anerkannten Schuldnerberatungen – etwa durch das Exekutionsgericht – gesetzlich vorgesehen wird.

- Die Anforderung, dass keine neuen Schulden einzugehen sind, die bei Fälligkeit nicht bezahlt werden können, wird hingegen für viele Betroffene in der Praxis ein Einleitungshindernis für das verkürzte Verfahren darstellen. Für VerbraucherInnen ist es meist nicht möglich das Neuverschuldungsverbot in derart kurzer Zeit zu erreichen. Als wichtiges Element der Redlichkeit kann diese Pflicht daher nur grundsätzlich herangezogen werden. Es sollte daher ausreichend sein, wenn im Antragsverfahren hinreichend dargestellt werden kann, welche Bemühungen kurzfristig gesetzt werden, um zu vermeiden, dass neue Schulden entstehen. Jedenfalls sollte die/der SchuldnerIn darlegen können, sich um eine bescheidene Lebensführung im Sinne des § 5 Abs 1 IO zu bemühen. Dabei sollte aber insbesondere berücksichtigt werden, dass zusätzliche Schulden, die zur Absicherung elementarer (Über-)Lebensbedürfnisse (Schutz vor Obdachlosigkeit, Hunger, Energiearmut) manchmal unvermeidbar sind, wie zB eine Kontoüberziehung für Lebensmittel, Miete, Gas, Strom.

Insoweit unterscheidet sich die Situation von § 210 Abs 1 Z 8 IO, die diese Obliegenheit erst ab der rechtswirksamen Abtretungserklärung vorsieht. Klarzustellen ist in den Erläuterungen auch, in welchem Zeitraum dieses Verhalten von der/dem SchuldnerIn erwartet wird. Der Hinweis „Hier soll es reichen, dass die/der SchuldnerIn längstens (sic) binnen 30 Tagen nach im Exekutionsverfahren festgestellter Zahlungsunfähigkeit“ keine neuen, unbezahlbaren Verpflichtungen eingeht, ist nicht selbsterklärend.

Zu § 198

Die BAK spricht sich dafür aus, dass, wenn sich die Einkommens- und Vermögenslage von SchuldnerInnen ohne deren Verschulden ändert – wie das Abs 1 vorsieht – sie deswegen nicht wie bisher mit einer deutlichen längeren Entschuldungszeit rechnen müssen, sondern, dass der absolvierte Zeitraum voll angerechnet wird. Die gesetzliche Möglichkeit der Änderung des Zahlungsplans besteht ohnehin nur dann, wenn die/den SchuldnerIn an dieser Lage kein Verschulden trifft.

Bisher wird sowohl für einen neu beantragten Zahlungsplan, als auch für ein allfälliges Abschöpfungsverfahren nur die Hälfte der Frist des Zahlungsplans angerechnet. Das führt insbesondere bei schon länger laufenden Zahlungsplänen zu einer unangemessenen Verlängerung des Entschuldungszeitraumes.

Die im Entwurf vorgeschlagene Änderung, dass nur mehr die Hälfte der Frist, während der Zahlungen geleistet werden, angerechnet wird, verschärft diese unsachliche Regelung weiter und wird abgelehnt.

Weitergehende Maßnahmen zur Beseitigung der aktuellen Wirtschaftskrise in Zusammenhang mit dem vorgeschlagenen Restrukturierungsverfahren:

Durch die präventive Restrukturierung könnte ein erheblicher Prozentsatz von Unternehmen saniert und Arbeitsplätze bewahrt werden. Aus der Sicht der BAK bietet die Richtlinie gerade im Kontext mit der aktuellen Covid-19-Wirtschaftskrise eine zusätzliche Chance für viele Unternehmen, einen Weg aus der Krise zu finden. Insbesondere nach Auslaufen der Staatshilfen muss davon ausgegangen werden, dass viele Unternehmen in ihrem Bestand gefährdet sein könnten. Gläubigerschützer sowie Wirtschaftsforscher befürchten einen dramatischen Anstieg der Insolvenzen und den Verlust von vielen Arbeitsplätzen.

Bei vielen Unternehmen, die über ein Geschäftsmodell verfügen, das grundsätzlich zukunftsfähig ist, die aber jetzt aufgrund von Covid-19 in eine Unternehmenskrise geraten sind, wird es notwendig sein, erforderliche Sanierungsschritte möglichst rasch einzuleiten. Je schneller diese Schritte gesetzt werden, desto höher ist die Chance, Unternehmen und damit auch Arbeitsplätze zu retten.

Wenngleich das neue Restrukturierungsverfahren gegenüber der in Österreich seit Ende der 90er Jahre geltenden Unternehmensreorganisation mehrere Vorteile hat (zB ein geordnetes gerichtliches Verfahren, die Möglichkeit der Bestellung eines/r Restrukturierungsbeauftragten oder die Vollstreckungssperre) bestehen dennoch mögliche Hemmnisse, die dazu führen, dass dieses Verfahren nicht in Anspruch genommen wird. Es sollte daher überlegt werden, die Einleitung des Verfahrens für die/den SchuldnerIn attraktiver zu gestalten.

Wie bereits zu § 10 des Entwurfs angemerkt, könnte eine **befristete Übernahme der Kosten des/r Restrukturierungsbeauftragten** durch die Öffentliche Hand eine zusätzliche Motivation für die/den SchuldnerIn sein, ein Restrukturierungsverfahren einzuleiten. Gerade in der Covid-19-Krise kann die Inanspruchnahme von zusätzlichem betriebswirtschaftlichen Know How durch einen Restrukturierungsexperten bei der Erstellung eines Restrukturierungsplans entscheidend für den Sanierungserfolg sein, da davon auszugehen ist, dass viele betroffene Unternehmen vermutlich über kein ausreichendes betriebswirtschaftliches Sanierungs-Know How verfügen. Dies trifft insbesondere auf Unternehmen im KMU-Bereich zu.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass laufende Exekutionen der Sozialversicherungsträger und Finanzbehörden die Anwendung eines Restrukturierungsverfahrens verunmöglichen. Gleichzeitig werden aber gerade von diesen beiden Institutionen etwa die Hälfte der Insolvenzanträge gestellt. Im Rahmen der weiteren Beratungen wäre daher ein Mechanismus zu überlegen, der sicherstellt, dass vor Einleitung eines Exekutionsverfahrens die/des SchuldnerIn/s auf die Möglichkeit eines Restrukturierungsverfahrens aufmerksam gemacht wird. Auch die Richtlinie regt in diesem Zusammenhang in Artikel 3 Abs 2 (c) an, im Rahmen eines Frühwarnsystems Dritten, die über relevante Informationen über die/den SchuldnerIn verfügen – wie etwa Steuerbehörden oder Sozialversicherungsträger – Anreize zu bieten, die/den SchuldnerIn auf negative Entwicklungen aufmerksam zu machen.

Abgesehen von Ratenvereinbarungen sollte angedacht werden, im Rahmen der Covid-19-Staatshilfen (Unternehmenshilfen) **einen Fonds einzurichten**, der bei diesen zukunftsfähigen Unternehmen offene SV-Beiträge übernimmt (Forderungsabtretung). Dabei wäre ein vereinfachtes Prüfverfahren einzurichten (zB ein Ampelsystem, wie bereits jetzt bei Covid-19-Hilfen angewendet). Die betroffenen Unternehmen – mit positiver Fortbestandsprognose – würden durch diese Zwischenfinanzierung Zeit gewinnen, bis der Geschäftsgang wiederhergestellt werden kann, die Sozialversicherungsträger würden gleichzeitig die notwendigen Beiträge lukrieren, um die erforderlichen Leistungen im Rahmen der Sozialversicherung weiter zu finanzieren. Der Fonds könnte sodann als Gläubiger im Rahmen eines allenfalls (nicht zwingend) eingeleiteten Restrukturierungsverfahrens mitwirken. Durch diese Maßnahme könnte verhindert werden, dass nach Ablauf der Stundungsmöglichkeiten die Sozialversicherungsträger vermehrt Insolvenzanträge stellen müssen.

Darüber hinaus sollte die Tätigkeit des Fonds nicht nur auf die Übernahme von SV-Beiträgen beschränkt werden, sondern er sollte auch Beteiligungen an Unternehmen eingehen können, die im Zuge der Covid-19-Krise neben Liquiditätsproblemen zusätzlichen Kapitalbedarf haben und für den Wirtschaftsstandort Österreich von besonderer Bedeutung sind. Für gesamtwirtschaftlich besonders wichtige Unternehmen sollte auf Bundesebene ein derartiger Fonds eingerichtet werden. Für regional bedeutende Unternehmen könnten die Bundesländer eigene Fonds einrichten (siehe Wien).

Das vorgeschlagene Restrukturierungsverfahren sollte hier die Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer staatlichen Beteiligung sein, da im Rahmen dieses Verfahrens der Fortbestand des Unternehmens durch Vorlage eines Restrukturierungsplans eingehend überprüft wird. Die Unternehmen würden dadurch Zeit gewinnen, den Liquiditätsengpass zu beseitigen, die Arbeitsplätze würden dadurch gesichert. Als mögliche Beteiligungsform käme etwa die Stille Beteiligung in Frage. Bei volkswirtschaftlich besonders bedeutenden Unternehmen sollten darüber hinausgehende spezifische Beteiligungsformen überlegt werden. Die EU-Rekapitalisierungsrichtlinie bietet hier entsprechende Möglichkeiten, die national genützt werden sollten.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass das neu geschaffene Restrukturierungsverfahren grundsätzlich geeignet erscheint, lebensfähige Unternehmen und Arbeitsplätze zu erhalten. Allerdings sieht dieses Verfahren sehr große Einleitungshürden vor. Die entsprechenden Konzepte und Pläne können nur von ExpertInnen erstellt werden. Dies ist mit erheblichem Aufwand und Kosten verbunden. Daher ist zu befürchten, dass die Zahl der tatsächlich eröffneten Verfahren nicht all zu hoch sein wird und die in der Insolvenzordnung vorgesehenen Verfahren der Regelfall bleiben dürften.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen und Anregungen.

